



Urteilsbesprechung

Keine Entlastung des Auftragnehmers, wenn sich technische Regeln als unzureichend erweisen.

LG Berlin, Urteil vom 18.12.2020 - 22 O 366/16

195. Ausgabe, Mai 2021

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer erneuerte die Betondecke eines Autobahnabschnitts. Nach der Abnahme treten Risse und Bruchschäden auf. Ursache war die Verwendung ungeeigneter Zuschlagstoffe. Der Auftragnehmer berief sich zu seiner Entlastung darauf, dass die von ihm verwendeten Zuschlagstoffe den zur Zeit der Auftragsdurchführung entsprechenden technischen Richtlinien entsprachen. Indessen hatte sich im Nachhinein erwiesen, dass die Vorgaben in der entsprechenden Richtlinie nicht ausreichten, um Mängel wie sie aufgetreten waren, zu vermeiden. Den Vorgaben der nachträglich abgeänderten Richtlinie entsprachen die verwendeten Zuschlagstoffe nicht mehr. Gleichwohl konnte sich der Auftraggeber mit seinem Mängelbeseitigungsanspruch durchsetzen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht sah die Leistung des Auftragnehmers als mangelhaft an, obgleich sie den zur Zeit der Abnahme anerkannten Regeln der Technik entsprach. Entscheidend sei, dass sich die Fahrbahn nicht für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch eigne. Es sei anerkannt, dass eine dauerhaft haltbare Fahrbahndecke herstellbar und dabei auftretende Risiken beherrschbar seien. Das Risiko, dass sich verwendete Verfahren oder Baustoffe im Nachhinein als ungeeignet erweisen, trage der Auftragnehmer, solange der Auftraggeber lediglich Mindestanforderungen formuliere und die sich später als ungeeignet erweisende Ausführungsart nicht explizit vorschreibe.

3. Praxishinweise

- Anders als es die Formulierungen in § 13 Abs. 1 VOB/B und § 633 Abs. 2 BGB nahelegen, trägt der Auftragnehmer das Erfolgsrisiko, kann sich also bei Mängeln nicht damit entlasten, die einschlägigen technischen Regeln beachtet zu haben.
- Etwas anderes dürfte nur dann gelten, wenn der Auftraggeber die sich als mangelhaft erweisende Ausführungsart explizit vorgeschrieben hat.
- Auftraggeber-AGB, wonach solche Vorgaben grundsätzlich Mindestanforderungen darstellen, sind nicht beanstandet worden.